

S A T Z U N G - Spatzennest e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Spatzennest e.V.“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen worden.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kindergartenjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein hat ausschließlich und unmittelbar die Aufgabe der sozialpädagogischen Betreuung von Kindern durch die Einrichtung, sowie den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder, mit der Möglichkeit einer situationsbezogenen und familienergänzenden Erziehungsarbeit.
- 2.2 Unter einer situationsbezogenen und familienergänzenden Erziehung ist eine Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischer Grundlage zu verstehen. Sie soll sich an der Lebenssituation der Kinder orientieren. Die Inhalte sollen gemeinsam von den Eltern und Erziehern festgelegt, fortgeschrieben und jeweils durch die Mitgliederversammlung verabschiedet werden.
- 2.3 Unter Wahrung größtmöglicher Freiheit durch die Gruppe sollen den Kindern Anregungen ihrer geistig-seelischen und körperlichen Fähigkeiten gegeben und kritisches Erkennen und Bewusstsein ihrer Umwelt vermittelt werden. Zur Zielsetzung der Einrichtung gehört die Wahrung und Förderung einer Geisteshaltung wie Toleranz, Gleichberechtigung, Menschlichkeit und Minderheitenschutz, die dem Grundgesetz entspricht.

- 2.4 Der Verein soll seinen Bildungsauftrag in ständigem Kontakt mit den Erziehungsberechtigten und anderen an der Erziehung beteiligten Personen durchführen und dabei insbesondere die Lebenssituation des Kindes berücksichtigen. Den Kindern soll der notwendige Schutz und eine ausreichende Unterstützung für eine größtmögliche Selbständigkeit und Eigeninitiative gegeben werden. Die schöpferischen Kräfte des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Neigungen und Begabungen sind zu fördern. Den Kindern soll ein Grundwissen über den eigenen Körper vermittelt und die Entfaltung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten sollen unterstützt werden. Durch ein breites Angebot an Erfahrungsmöglichkeiten werden elementare Kenntnisse der Umwelt vermittelt.
- 2.5 Das Kind soll unterschiedliche soziale Verhaltensweisen, Situationen und Probleme bewusst erleben und die Möglichkeit haben, seine positiven Aufgaben und Wirkungsmöglichkeiten innerhalb eines demokratischen Zusammenlebens zu erkennen und demokratische Verhaltensweisen zu üben.
- 2.6 Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V.
- 2.7 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.8 Die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke beinhaltet die teilweise Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften entsprechend und in den Grenzen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Überschüsse, die dem Verein aus seiner Tätigkeit, aus etwaigem Vermögen oder aus dem Betrieb sozialer wohlfahrtspflegerischer Einrichtungen zufließen, sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- 3.3 Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine eingezahlten Beiträge, Kapitalanteile oder den Wert von Sachanlagen zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Zu den Mitgliedern des Vereins gehören:

- Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die eine Einrichtung des Vereins besuchen wollen. Sie erklären ihren Beitrittswillen vorbehaltlich der Aufnahme ihres Kindes in die Tageseinrichtung.

- Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit dem Zweck des Vereins verbinden will.

Der Verein ist ein Trägerverein, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 von Hundert der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören müssen.

4.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung Einspruch beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand muss diesen Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden. Die Mitgliedschaft gilt ab dem Zeitpunkt der Entscheidung.

Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Kindergartenordnung.

- ### 4.3 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kindertagesstättenjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres (31. Juli).
- ### 4.4 Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tagesstätte betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
- ### 4.5 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Ausschluss mit sofortiger Wirkung beschließen.

Sollte ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Mitglieds- und/oder monatlichem Beitrag zu den Betriebskosten der Tageseinrichtung im Rückstand bleiben, so kann der Vorstand einstimmig mit sofortiger Wirkung den Ausschluss beschließen.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch mit aufschiebender Wirkung beim Vorstand erheben. Der Vorstand muss diesen Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

4.6 Elternpaare (Erziehungsberechtigte) haben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung eine Stimme unabhängig von der Anzahl der in der Einrichtung betreuten Kinder. Jeder Erziehungsberechtigte kann das Stimmrecht ausüben und kann für ein in der Satzung vorgesehene Amt gewählt werden. In der Mitgliederversammlung müssen die Erziehungsberechtigten die Mehrzahl und im Vorstand die Mehrheit haben.

4.7 Die Mitglieder haben die Pflicht, aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuwirken. Insbesondere haben sie sich über Belange, Methoden und Ziele der Kindertagesstättenarbeit zu informieren.

Das Mitglied verpflichtet sich, an den regelmäßig stattfindenden Mitgliederversammlungen teilzunehmen und im betreuenden und organisatorischen Bereich mitzuarbeiten. Für die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen werden keine Elternstunden vergütet.

4.8 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod der natürlichen Person und durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Einrichtung besuchen, zahlen darüber hinaus Anteile der Betriebskosten der Tageseinrichtung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Prüfberichts über das vorausgegangene Geschäftsjahr zur Beschlussfassung.
 - b) Erörterung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes.
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge.
 - e) Satzungsveränderungen.
 - f) Auflösung des Vereins.
 - g) Tagesstättenordnung/Betreuungsvertrag
 - h) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
 - i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - j) Beschlussfassung über alle Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- 7.2 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die erste(n) Vorsitzende(n) und bei dessen Verhinderung durch den/die zweite(n) Vorsitzende(n) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer der beiden Vorsitzenden geleitet.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 7.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesen Fällen hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
- 7.5 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Auf Antrag müssen Abstimmungen geheim erfolgen.
- 7.6 Ein Beschluss ist zustandegekommen, wenn er die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder aus sich vereinigt. Für einen satzungsändernden Beschluss ist die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde. Diese Einladung muss den genauen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

7.7 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören, noch hauptamtlich Mitarbeiter/innen des Vereins sein dürfen.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und zwei Kassierern/innen.

8.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Vollzug des Haushalts. Er bereitet den Haushaltsplan des folgenden Jahres vor. Der Vorstand ist für Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter zuständig. Er ist verantwortlich für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

8.3 Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

8.4 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

8.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann das Amt durch die übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch mit vollem Vertretungsrecht vergeben werden.

8.6 Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende(n).

8.7 Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

8.8 Die Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von zwei beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

8.9 Die Kindertagesstättenleitung oder deren Vertretung hat Anhörungsrecht bei Vorstandssitzungen.

8.10 Vorstandstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. An Vorstandsmitglieder kann unter Berücksichtigung der Finanzplanung und der Haushaltslage eine angemessene Vergütung unter Beachtung der steuerlichen Vorgaben gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

8.11 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

9.1 Die in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der Versammlungsleitung und der jeweiligen Protokollführung zu unterzeichnen.

9.2 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung einzusehen. Das Protokoll muss zeitnah, mindestens 15 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung, erstellt und unterschrieben werden und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1 Für den Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Monaten angekündigt werden.

10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Kreisgruppe Wuppertal, übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf den Mitgliederversammlungen am 18.10.2017 und am 18.11.2014 beschlossen. Sie tritt mit der Änderung der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal in Kraft.

Wuppertal, den 18.10.2017

